

Der Herr-Vizepräsident fragt an, ob die Mitglieder des Bau-Ausschusses damit sich einverstanden erklärten, daß statt „Bedingung“ der Ausdruck „Wunsch“ gesetzt würde. Hiermit waren dieselben einverstanden.

Einhellig trat man dem Rathesbeschlusse bei, ebenso mit 30 gegen 25 Stimmen dem Ausschufsantrage in Betreff des an den Rath zu bringenden Wunsches.

Derselbe Referent berichtet ferner über folgendes Rathes-schreiben:

Herr Hermann Julius Meyer, Inhaber des bibliographischen Institutes in Hildburghausen, beabsichtigt sein Etablissement in die Nähe Leipzigs zu verlegen. Nachdem derselbe, seiner Angabe zu Folge, bereits eine größere in der Flur Neudnitz gelegene Parzelle acquirirt hat, ist derselbe mit uns in Verhandlung getreten, um die dem Johannis-Hospitale gehörige Parzelle Nr. 296 des Flurbuchs für Neudnitz zu erwerben, welche, 1 Ader 26 □ R. haltend, dem Gerichtsweg entlang gelegen ist, so wie von der Chaussee-straße und dem Täubchenwege begrenzt wird.

Wir haben beschlossen, die erwähnte Parzelle an Herrn Meyer zu verkaufen und zwar unter folgenden von diesem genehmigten Bedingungen:

1) Der Käufer hat 1 Thlr. 5 Ngr. für jede Quadratelle zu zahlen. Es wird jedoch dasjenige Areal nicht mit in Ansatz gebracht, welches zur Straße zu ziehen ist, damit der Gerichtsweg, der bei einer Länge von ca. 420 Ellen gegenwärtig 25 Ellen breit ist, eine Breite von 30 Ellen erhalte.

2) Derselbe übernimmt die Verpflichtung, insoweit den betreffenden Theil des Gerichtswegs, welcher bereits mit einer Hauptschleufe dritter Classe versehen ist, nach dem städtischen Regulativ herzustellen, als er sich anheischig macht, Trottoirs, Anpflasterung von bossirten Steinen, Lägerinne, Nebenschleufen und die Straßenwölbung herzustellen. Zugleich macht sich derselbe verbindlich, in gleicher Weise auf Verlangen des Rathes die Herstellung derjenigen Theile der Chaussee-straße und des Täubchenwegs auszuführen, welche die zu verkaufende Parzelle begrenzen, so wie in Betreff derjenigen Straßen, welche die mehrerwähnte Parzelle umschließen, die vom Rathe vorzuschreibende Baufluchtlinie innezuhalten.

4) Ob Wasserleitungs- und Gaseinrichtungen auf der Ostseite (Flur Neudnitz) des Gerichtswegs getroffen werden sollen, bleibt dem Ermessen des Rathes — welcher nicht verfehlt wird, ein-tretenden Falls Sie um Ihre Zustimmung zu ersuchen — vorbehalten und weder Herrn Meyer, noch seinen Designatfolgern steht ein Recht hierauf zu.

4) Sollte Herr Meyer sein Etablissement oder wenigstens den hauptsächlichsten, den Schwerpunkt bildenden Theil bis Ende des Jahres 1874 nicht nach Neudnitz in das von der Stadt erkaufte Grundstück verlegt haben, so hat er am 2. Januar 1875 für jede nach der Bedingung sub 1 zu erwerbende Quadratelle annoch 10 Ngr. nachzuzahlen. Wegen des hiernach sich ergebenden Vertrags behält sich der Rath Hypothek an dem zu verkaufenden Grundstück vor.

Im Zweifelsfalle ist die Frage, ob die Uebersiedelung des Schwerpunktes des Geschäfts erfolgt sei, durch den Ausspruch eines Schiedsmannes zu entscheiden. Die Wahl eines solchen erfolgt durch uns und ist lediglich auf einen Inhaber eines Buchhandlungs- und Buchdruckerei-Geschäfts zu lenken.

5) Herr Meyer hat den dritten Theil des Kaufpreises anzuzahlen. Der Rest ist ihm unter Vorbehalt der Hypothek an dem verkauften Grundstück zu 4 1/2 % verzinsbar gegen halbjährige Kündigung und, richtige Zinszahlung vorausgesetzt, auf die Dauer von 6 Jahren unkündbar zu belassen. Wir ersuchen Sie um Ihre Zustimmung zu unserem Beschlusse.

Der Ausschuss hatte beschlossen, die Rathsvorlage dem Collegium zur Annahme zu empfehlen unter der Bedingung, daß §. 2 folgende Fassung erhalte: Derselbe übernimmt die Verpflichtung, insoweit den betreffenden Theil des Gerichtswegs, welcher bereits mit einer Hauptschleufe 3. Classe versehen ist, nach dem städtischen Regulativ, eben so Trottoirs, Anpflasterung von bossirten Steinen, Lägerinnen, Nebenschleufen und die Straßenwölbung bis Ende 1868 herzustellen. Zugleich macht sich derselbe verbindlich, in regulativmäßiger Weise die Herstellung der Chaussee-straße und des Täubchenwegs nicht bloß so weit das vom Rath erkaufte, sondern auch das ihm bereits gehörige, von den Bärwinkelischen Erben erworbene Areal reicht, auszuführen, so wie in Betreff derjenigen Straßen, welche die mehrerwähnten Parzellen umschließen, die vom Rathe vorzuschreibende Baufluchtlinie einzuhalten.

Herr Dr. Heine schlägt vor, statt „Trottoirs“ zu sagen „Granittrottoirs“.

Herr Jul. Müller spricht seine Freude darüber aus, daß ein so bedeutendes Etablissement hierher nach Leipzig verlegt würde, und fragt nur an, ob die Straßenanlegungsfrage auch ganz geregelt sei, da das betreffende Areal in Neudnitzer Flur liege und ihm hier das städtische Bauregulativ nicht maßgebend zu sein scheine.

Hierzu bemerkt Herr Dr. Heine, daß durch einen Vertrag

eben Herr Meyer zur Herstellung der Straßen in städtisch-regulativmäßiger Weise angehalten werden solle.

Herr Dr. Georgi fragt an, ob Meyer nur die erste Herstellung der Straßen oder auch die Unterhaltung derselben habe; diese Berücksichtigung scheine ihm doch nothwendig zu sein.

Herr Lorenz bezweifelt, ob der Rath das Recht habe, Meyern in der Weise zu vinculiren, daß Straßen in Neudnitzer Flur nach der Bestimmung des Rathes gebaut und die Fluchtlinien innegehalten würden.

Herr Geh. Rath v. Wächter glaubt unbedenklich dem Vertrage beistimmen zu können, weil, wenn Neudnitz' Interesse in Frage käme, es Sache des Käufers sei, sich mit der Gemeinde Neudnitz auseinanderzusetzen.

Gegen den Kaufvertrag erklärt sich Herr Hempel, weil Meyer an dem von den Bärwinkelischen Erben erkaufte Areal zur Genüge habe und das städtische Areal am Gerichtsweg besser zu verwerten sei, als mit Meyer abgeschlossen. Im Interesse der Commune empfehle er, noch nicht definitiv Beschluß zu fassen, da 1 Thlr. 5 Ngr. kein der Sache entsprechender Preis sei, obwohl er sehr wünsche, daß ein derartiges Institut für Leipzig gewonnen würde. Er beantrage Vertagung.

Herr Adv. Schrey unterstützt diesen Antrag, weil der Werth dieses Grundstücks ein bedeutender sei. Denn dasselbe eigne sich sehr gut zu Bauplänen, und läge Herrn Meyer viel an der Erwerbung, so könne er auch noch einen höheren Preis zahlen.

Herr Dr. Heine macht darauf aufmerksam, daß aus dem Plane ersichtlich sei, daß die Stadt das größte Interesse habe, den Weg an gedachter Stelle so angelegt zu bekommen, wie sie es wünsche.

Gegen den Veräußerungsantrag ist auch Herr Scharf, weil die Heranziehung eines derartigen Etablissements zu begünstigen sei.

Herr Hempel verteidigt seinen Antrag, weil so ein großes Institut auch angemessenen Preis zahlen könne, und Garantie nicht geboten sei, daß mit dem städtischen Areal doch noch Parcellirungen vorgenommen würden.

Der Herr Referent empfiehlt Annahme des Ausschufsgutachtens, worauf der Humpelsche Antrag, welcher als präjudicial zuerst zur Abstimmung gelangte, mit 33 gegen 22 Stimmen abgelehnt wurde.

Herr Krause führt aus, weswegen der Ausschuss zu dem gegenwärtigen Zustimmungsbeschlusse gekommen sei; es seien nämlich Baupläne nur zu gewinnen, wenn Meyer von seinem Areal abtrete, weil sonst die nöthige Tiefe fehle. Daran sei aber nicht zu denken, und da der Preis ein völlig angemessener sei, bitte er, dem Ausschufsantrage beizustimmen.

Nachdem Herr Behner gleichfalls das Ausschufsgutachten empfohlen, wurde dasselbe einstimmig angenommen, eben so der Heinesche Antrag in Betreff der Trottoirs.

Das Bauregulativ in seiner jetzigen Fassung wurde dem Ausschufsantrage gemäß einhellig genehmigt, nachdem Herr Dr. Heine erklärt hatte, daß er im Allgemeinen gegen den Geist des Regulativs sei und nur nach Lage der Sache für dasselbe stimmen werde. Denn dasselbe enthalte Bestimmungen, welche die Entwicklung Leipzigs hindern und in sanitätspolizeilicher Rücksicht Schaden bringen würden.

Hierauf referirte Herr Adv. Schilling Namens des Ausschusses für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen über den Rathesbeschlusse:

den zwei letzten an Stelle der beiden Militärärzte getretenen Assistenten im Jacobshospitale freie Station unter der Voraussetzung zu gewähren, daß denselben von Seiten des königl. Cultusministeriums eine Remuneration von je 200 Thalern jährlich gewährt wird, daß sie zur Uebernahme der Journirungspflicht sich verbinden und daß dem Rathe das Ernennungsrecht mindestens alternirend mit dem königl. Cultusministerium zugestanden wird.

Einhellig trat das Collegium dem Ausschufsantrage, welcher Zustimmung empfiehlt, bei.

Derselbe Herr Referent berichtet weiter über folgenden Antrag des Herrn Stadtverordneten Lorenz:

„Das vom Rathe in Nr. 221 des Anzeigers wiederholt veröffentlichte Regulativ der „Dienerstiftung“ bringt in §. 4 die seiner Zeit zwischen beiden städtischen Collegien vereinbarte Bestimmung in Erinnerung, daß der jährliche Verpflegbeitrag für einen Zögling der Anstalt bis auf Weiteres 64 Thaler für Inländer (d. h. Sachsen) und 150 Thaler für Ausländer (d. h. Nichtsachsen) betrage. Diese Bestimmung ist zu einer Zeit festgesetzt worden, wo an die Gründung des Norddeutschen Bundes und der durch Art. 3 der 1. Verfassung desselben gewährleisteten Gleichstellung aller Angehörigen der einzelnen Bundesstaaten noch nicht gedacht werden konnte.

Diese Verfassung ist nun aber seit dem 1. v. M. in Wirksamkeit getreten und ohne die Frage hier entscheiden zu wollen, ob durch dieselbe eingeführte Indigenat auch für solche Anstalten, wie unsere „Dienerstiftung“, eine rechtliche Geltung habe, so erscheint es dem ergebenst Unterzeichneten doch völlig angezeigt, daß, wenn auch vielleicht eine verfassungsmäßige Nothwendigkeit hierfür nicht stattfindet, es doch der Stadt Leipzig wohl anstehen würde, dieser Be-